

1.1. Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den genannten Organen dient der Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§1,2) und dessen effektiver Einordnung in den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen Straftaten (vgl. Art. 90 Abs. 2 Verfassung), insbes. der

- Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen die Kriminalität durch zielgerichtete Informationen über Straftaten, ihre Ursachen und Bedingungen und über die Möglichkeiten und Erfordernisse der aktiven und unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren (vgl. §4) und an der Erziehung Verurteilter;
- der Auswertung der sich aus Strafverfahren (vgl. § 256) und der Analyse der Kriminalität durch die Organe der Strafrechtspflege (gestützt auf die Kriminalitätsstatistik und spezielle zentrale und örtliche Untersuchungen) ergebenden Schlußfolgerungen.

1.2. Die Formen der Zusammenarbeit werden von den Zielen der Zusammenarbeit und von der spezifischen Verantwortung der Gerichte (vgl. §§ 17-19 GVG; §§9, 19, 256 StPO), des Staatsanwalts (vgl. §§ 1-4, 9, 29ff. StAG; §§ 13, 19 StPO) und der U-Organen (vgl. § 19) bestimmt. Regelmäßige, auf Schwerpunkte orientierte Beratungen und Berichterstattungen (insbes. vor den Volksvertretungen und ihren ständigen Kommissionen) sowie Hinweise, Empfehlungen, Kritikbeschlüsse des Gerichts, die sich aus einzelnen Verfahren ergeben (vgl. § 19), und Proteste des Staatsanwalts (vgl. § 31 StAG) ergänzen sich.

2.1. Die Pflicht der genannten Leiter, Vorstände und Leitungen zur Unterstützung der Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten (vgl. Art. 90 Abs. 2 Verfassung; Art. 3 StGB) ergänzt die entsprechende Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zur engen Zusammenarbeit insbes. bei der Zurückdrängung von Kriminalitätserscheinungen und der Überwindung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

2.2. Ersuchen zu entsprechen und Mitteilungen zu beachten bedeutet für die genannten Leiter, Vorstände und Leitungen:

- Hinweise, Empfehlungen, Forderungen, Gerichtskritiken und staatsanwaltschaftliche Proteste (vgl. § 19 StPO; §§ 29ff. StAG) zu beachten und ihrer Pflicht zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten in ihrem Verantwortungsbereich nachzukommen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten (vgl. Art. 3 StGB);
- Mitteilungen, die sich auf die Einleitung, Durchführung und den Abschluß eines Strafverfahrens einschließlich der Verwirklichung ausgesprochener Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beziehen, in ihrer Leitungstätigkeit zu berücksichtigen und notwendige Festlegungen zu treffen und durchzusetzen.

§19

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Or-